



**Aufnahmeordnung
Beitragsordnung
Ehrenratsordnung
Geschäftsordnung
Jugendordnung
Kassenprüfungsordnung
Vereinsordnung
Wahlordnung**

des

SFV Senne e.V.

Gegründet am 20. Juni 1961
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht Bielefeld
unter der Nummer 20 VR 936

Aufnahmeordnung gemäß § 5 Absatz 3 und § 10 Absatz 1 der Satzung

Die Aufnahme neuer Mitglieder durch den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der vom Bewerber vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen ist. Bei gleichzeitiger Aufnahme von mehreren Mitgliedern, beispielsweise einer Familie, ist für jeden Bewerber ein Formular auszufüllen. Nur schriftliche Anträge werden bearbeitet.

Zusätzlich zu den vorstehend aufgeführten Anträgen sind zwingend folgende Unterlagen vom Bewerber einzureichen:

- aktuelles Passfoto
- eine Kopie der Bescheinigung der bestandenen Fischerprüfung (sofern erforderlich)
- eine Kopie des gültigen Fischereischeines beziehungsweise des gültigen Jugendfischereischeines (sofern erforderlich) Die Aufnahme von Bewerbern und die Ausstellung der Vereinspapiere erfolgen ausschließlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden. Bei Bedenken gegen die Aufnahme haben die beiden Vorsitzenden den gesamten geschäftsführenden Vorstand zu informieren, der dann mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag entscheidet.

Ablehnungsgründe können insbesondere sein:

- Das Verhalten, Äußerungen oder bekannt gewordene Absichten des Bewerbers lassen erkennen, dass seine Aufnahme zu Unruhen oder Problemen im Verein führen könnten. Auf ein etwaiges Verschulden des Bewerbers kommt es dabei nicht an.
- Der Bewerber war bereits früher einmal Mitglied im Verein und ist zu der Zeit durch Fehlverhalten aufgefallen. Zur Überprüfung können Bemerkungen in der Mitgliederverwaltung herangezogen werden. Eine Probezeit ist nicht vorgesehen.

Die Aufnahme eines Bewerbers, der keinen gültigen (Jugend-) Fischereischein hat, erfolgt nur ausnahmsweise. In solchen Fällen teilt der Vorstand dem neuen Mitglied mit, bis wann es den (Jugend-) Fischereischein vorzulegen hat (§ 5 Absatz 1 Satz 2 der Satzung). Legt das Mitglied den Fischereischein nicht bis zum Ablauf der Frist vor, erhält es ohne weitere Mitteilung bis zur Vorlage insoweit den Status als passives Mitglied, als es sein etwaiges Wahlrecht verliert. Es bleibt jedoch bei der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedbeitrags für aktive Mitglieder, solange das Mitglied nicht von sich aus die Umwandlung seiner Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft beantragt.

Die Papiere dürfen dem Mitglied erst ausgehändigt werden, wenn die vollständige Gutschrift der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages, sofern diese Kosten erhoben werden, auf dem Vereinskonto erfolgt ist. Barzahlungen hierzu dürfen von Vereinsmitgliedern nicht angenommen werden, sondern nur vom Schatzmeister.

Die vorstehende Aufnahmeordnung wurde am 18. Januar 2015 auf der Jahreshauptversammlung beschlossen und ist ab dem 27. Oktober 2015 wirksam.

Beitragsordnung gemäß § 7 und § 10 Absatz 1 der Satzung

Aufnahmegebühr

- Einmalige Gebühr bei Eintritt in den Verein.
- Schüler, Auszubildende, Studenten bis max. 25. Lebensjahr, Hartz 4 Empfänger und Bundesfreiwilligendienstleistende: 30 Euro
- Erwachsene ab 18 Jahre alt: 60,- Euro

Bearbeitungsgebühr

- Für eine Ersatzmarke oder einen Ersatzausweis vom Verband werden jeweils 10,- Euro vom Verein erhoben.

Mitgliedschaftsbeiträge

- Ordentliche Mitgliedschaft

Ein Jahresbeitrag für Kinder (0 - 10 Jahren) wird nicht erhoben.

Der Jahresbeitrag beträgt für Schüler: 30 Euro

Auszubildende, Studenten bis max. 25. Lebensjahr, Hartz 4 Empfänger, Bundesfreiwilligen-dienstleistende 60,- Euro plus 6 Stunden Arbeitsdienst im Jahr (Ein Nachweis zB. Ausbildungsvertrag, Imatrikulationsbescheinigung, Hartz IV Bescheid) ist über den Kassierer notwendig und vorzulegen.

Der Jahresbeitrag für Erwachsene ab 18. Lebensjahr beträgt 110 Euro.

Mitteilungspflicht:

Jedes Vereinsmitglied ist gemäß Satzung und Ordnung verpflichtet, dem Vereinsvorstand Änderungen seiner Anschrift unmittelbar bekannt zu geben. Kommt ein Mitglied dieser Pflicht nicht nach, können Sanktionen gemäß den Vereinsordnungen erfolgen.

- Fördernde Mitgliedschaft

Fördernde Mitglieder haben keinen festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten, da sie laufend geldliche und/oder sonstige Leistungen für den Verein erbringen.

- Passive Mitgliedschaft

Der Jahresbeitrag beträgt 40,- Euro.

- Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedschaftsbeiträgen befreit.

Ermäßigung von Mitgliedsbeiträgen bei Eintritt

- Bei Vereins Eintritt ab dem 01. Juli eines jeden Jahres ermäßigt sich der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr um die Hälfte.

Stichtag für die Altersbetrachtung

- Als Stichtag zur Ermittlung der altersabhängigen Beitragshöhe wird der 1. Januar des betreffenden Beitragsjahres betrachtet und im folgenden Jahr berücksichtigt.

Abbuchungsweg und -Zeitpunkt

- Die Mitgliedsbeiträge sind am 31. März eines jeden Jahres fällig und werden in voller Höhe für das laufende Kalenderjahr mittels eines SEPA-Lastschriftmandates vom Verein eingezogen, sofern nicht eine Bareinzahlung im Anschluss der Hauptversammlung vorgenommen wurde, ein Überweisungsauftrag oder Dauerauftrag zum Fälligkeitstag zu Gunsten des Vereinskontos vorgenommen wurde.

- Andere Wege zur Erbringung der Mitgliedschaftsbeiträge werden nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet und sind im Vorfeld mit dem Schatzmeister abzusprechen.

- Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden auch immer als Jahresbeiträge abgebucht. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Teilbeträgen erbracht werden; in solchen Fällen muss der Beitrag bis spätestens zum 30. Juli des Jahres vollständig erbracht werden.

Mahngebühr

- Wird der Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig entrichtet, entstehen dem Verein unnötige Kosten. Durch beispielsweise durch die Rückgabe der Lastschrift von Seiten der Bank und/oder durch das Anschreiben der betroffenen Mitglieder. Aus diesem Grund kann der Verein eine Mahngebühr von 10,00€ erheben.

Melderegisterauskünfte

- Wenn es für Vorstandsmitglieder notwendig wird, Melderegisterauskünfte einzuholen (z.B. bei Postrückläufern), werden dem betroffenen Mitglied dafür 10,- Euro in Rechnung gestellt.

Die vorstehende Beitragsordnung wurde am 18. Januar 2015 auf der Jahreshauptversammlung beschlossen und ist ab dem 27. Oktober 2015 wirksam.

Ehrenratsordnung gemäß § 10 Absatz 1 und § 13 der Satzung

Der Ehrenrat wird gemäß der Satzung (§ 13) tätig und kann die Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§ 6 Absatz 3 der Satzung) oder zur Verhängung von Sanktionen (§ 5 Absatz 6 der Satzung) bestätigen, abändern oder aufheben. Er kann in Schlichtungsfällen eine gütliche Einigung herbeiführen oder auf Antrag über den Streitfall entscheiden. Die drei Ehrenratsmitglieder wählen einen Vorsitzenden von ihnen, der als erster Ansprechpartner für den Vorstand dient. Das Schlichtungsverfahren ist formlos. Im Fall einer gütlichen Belegung ist eine Niederschrift zu fertigen, von den Beteiligten zu unterzeichnen und dem Vereinsvorstand zu übergeben. Kommt eine Schlichtung nicht zustande, können die Beteiligten die Entscheidung des Ehrenrats beantragen. Ein Mitglied des Ehrenrates kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Ablehnungsantrag ist dem 1. Vorsitzenden des Vereins vorzutragen. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung in einem Ehrenratsverfahren erfolgt nach vorheriger Anhörung der Beteiligten und Zeugen, in Abwesenheit der Beteiligten, durch Abstimmung der Mitglieder des Ehrenrates. Sie ist schriftlich zu begründen, zu unterzeichnen und den Betroffenen und dem Vereinsvorstand zur Kenntnis zu bringen. Entscheidungen des Ehrenrats sind endgültig.

Die vorstehende Ehrenratsordnung wurde am 18. Januar 2015 auf der Jahreshauptversammlung beschlossen und ist ab dem 27. Oktober 2015 wirksam.

Geschäftsordnung gemäß § 11 Absatz 7 und § 10 Absatz 1 der Satzung

Der Schatzmeister hat die alleinige Zuständigkeit für das Finanzwesen und das alleinige Verfügungsrecht über die Gelder des Vereins.

Er führt eine Inventarliste, die zum 31. Dezember eines jeden Jahres zu überprüfen und von allen Personen, die Vereinseigentum verwalten, zu unterzeichnen ist. Die Liste ist Gegenstand der Kassenprüfung.

Er hat dafür zu sorgen, dass Buchungen einzeln erfolgen, also möglichst keine Zusammenfassung und keine Aufrechnung von Beträgen erfolgen.

Er hat den Finanzverkehr weitest möglich abzuwickeln. Etwaige Bargeldein- und auszahlungen dürfen nur gegen Quittung erfolgen. Jeder Bargeldtransfer ist auf dem Vereinskonto gesondert zu buchen.

Er hat die anfallenden Kontoauszüge in chronologischer Reihenfolge abzuheften, sodass der aktuellste Auszug an oberster Stelle erscheint. Belege sind hinter die zugehörigen Auszüge zu heften. Jede Seite eines Kontoauszuges ist mit den zugehörigen Belegen gesondert zu kennzeichnen. Das kann durch Reiter, farbige Zwischenblätter oder Ähnliches geschehen. Entscheidend ist die eindeutige Zuordnung, schnelle Auffindbarkeit und leichte Überprüfbarkeit der Buchungen anhand der Auszüge und Belege.

- Der 1. und der 2. Vorsitzende haben das Recht auf Einsicht in alle Unterlagen der bei Banken geführten Konten (auch Onlineeinsicht) und der vom Schatzmeister oder anderen Funktionsträgern des Vereins geführten Unterlagen. Sie sind mit entsprechenden Vollmachten und Informationen zu versehen.

- Spendenbescheinigungen dürfen nur vom Schatzmeister ausgestellt werden.

- Die Abrechnung der Tageskarten mit den Tageskartenausstellern hat im Monat Dezember eines jeden Jahres ausschließlich durch den Schatzmeister zu erfolgen.

- Alle benötigten Vereinspapiere müssen mit dem Anschreiben zur Jahreshauptversammlung per Post (Versandart mit Postrückläufern) an die Mitglieder versendet werden, sofern sie zum Erhalt der Unterlagen berechtigt sind.

- Der Gewässerobmann erstellt einen Vorschlag für den Vorstand für Hege- und Besatzmaßnahmen.

Dafür sollen zuvor die Meinungen von den zuständigen Gewässerwarten eingeholt werden. Erst nach Beschluss durch den gesamten geschäftsführenden Vorstand dürfen Hege- und Besatzmaßnahmen von dem Gewässerobmann und/oder dem 2. Vorsitzenden getätigt werden.

- Ehrung von Vereinsmitgliedern: Mitglieder sollen für eine Vereinszugehörigkeit von 25 Jahren und 35 Jahren, Vorstandsmitglieder nach 15 bzw. 25 Jahren auf der Jahreshauptversammlung geehrt werden.

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde am 18. Januar 2015 auf der Jahreshauptversammlung beschlossen und ist ab dem 27. Oktober 2015 wirksam.

Jugendordnung gemäß § 10 Absatz 1 der Satzung

1. Die Anglerjugend gibt sich die nachfolgenden Ziele und Schwerpunkte

Die Jugendlichen sollen das Gleichgewicht der Natur erkennen und in der Lage sein, ihren Stellenwert im Ökosystem als Nutzer und Schützer der Natur zu reflektieren. Die Jugendlichen lernen in der freien Natur, Pflanzen und Tiere an und in Gewässern zu bestimmen. Die Jugendlichen sollen die Ziele des Naturschutzes an Gewässern erleben. Außerdem werden Naturschutzmaßnahmen durchgeführt wie z.B. Säuberung der Gewässer von Abfall und Unrat (gefährliche Gegenstände wie Glas, Dosendeckel, Angelschnüre etc.) und Bepflanzung von Gewässerufern.

2. Gemeinschaft erleben

Nicht nur der "fischereiliche Erfolg", sondern auch das Gemeinschaftserlebnis steht im Vordergrund. Deshalb sollte die Anglerjugend sich regelmäßig treffen, damit dieses Gemeinschaftsgefühl entstehen kann. Das Gemeinschaftsfischen stärkt das Gruppengefühl. Einmal pro Jahr sollte es einen Höhepunkt in den Aktivitäten der Jugendgruppe geben. Ideal wären Jugendlager. Wenn eine Gruppe gut zusammengewachsen ist, weckt dies die gemeinsamen Interessen. Die Jugendlichen sind zwischen 10 und 18 Jahre alt. Sie lernen voneinander und miteinander.

3. Die Freizeit

Nach Rechten und Pflichten muss auch der Spaß in der Freizeitgestaltung einen hohen Stellenwert haben. Jugendliche sollen auch einen Spielraum für spontane Einfälle und Ideen haben. Jede sinnvolle Freizeitbeschäftigung muss Platz in der Anglerjugend haben. Auch ein Ausflug zu fischereilichen Einrichtungen kann das Gemeinschaftsgefühl stärken.

4. Erziehung

Seiner Verantwortung im Erziehungsprozess und seiner Vorbildfunktion sollte sich der Jugendwart immer bewusst sein. Eine Jugendgruppe bedeutet immer eine Verantwortung. Jugendliche orientieren sich am Leiter der Gruppe. Verantwortung lernen die Jugendlichen in der Anglerjugend gegenüber Gruppenmitgliedern, der Natur sowie der Kreatur Fisch.

5. Angeln

Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass der organisatorische Hauptteil der Beschäftigung das Angeln ist und bleiben muss. Das Ziel ist es, Jugendarbeiter zu fachkompetenten und verantwortungsbewussten Anglern zu erziehen und die Natur zu achten und zu schützen. Jugendliche Vereinsmitglieder dürfen im Rahmen des Vereins ab der Vollendung ihres 16. Lebensjahres nur noch dann angeln, wenn sie die Fischerprüfung mit Erfolg abgelegt haben. Das gilt auch dann, wenn der betroffene Jugendliche noch einen ohne Fischerprüfung ausgestellten Jugendfischereischein vorweisen kann. Endet die Angelberechtigung eines jugendlichen Mitglieds aufgrund der vorstehenden Bestimmung, erhält es ohne weitere Mitteilung bis zum Nachweis der bestandenen Fischerprüfung und zur Vorlage eines gültigen Fischereischeins den Status als passives Mitglied im nachfolgenden Umfang. Es hat dann auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres kein Wahlrecht, muss jedoch den Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder zahlen, solange es nicht von sich aus die Umwandlung seiner Mitgliedschaft in eine passive beantragt.

6. Mädchen

Der Anteil der Mädchen in der Jugendgruppe ist verhältnismäßig niedrig. Wichtig ist es, diesen Anteil bewusst zu erhöhen. Hierzu ist es erforderlich, sie in der Jugendgruppe besonders zu fördern. Schön wäre es, eine eigene Mädchengruppe zu gründen (bei mehreren Mädchen im Verein). Daher wäre es nicht schlecht, auch Jugendleiterinnen zu gewinnen.

7. Einhaltung des Jugendschutzes

Bei allen Veranstaltungen der Jugendgruppe ist zur besseren Einhaltung des Jugendschutzes auch für Erwachsene (z.B. für Eltern, die Ihre Kinder begleiten) das Rauchen sowie das Trinken alkoholhaltiger Getränke strikt verboten.

8. Leitung

Die Leitung der Jugendgruppe hat der Jugendleiter. Er kann weitere Jugendleiter/Innen oder Jugendsportwarte ernennen, die ihn bei der Leitung der Jugendgruppe unterstützen.

Ist der Jugendleiter für längere Zeit verhindert, kann er seine Befugnisse (z.B. die Führung der Jugendbarkasse) auf einen anderen Jugendleiter für den Zeitraum der Abwesenheit übertragen.

9. Finanzielle Mittel

Zur Förderung der Jugendarbeit wird der Jugendgruppe des Vereins jährlich ein gewisser Betrag zur Verfügung gestellt. Die Höhe des Betrages wird vom Vorstand jährlich neu bestimmt. Die Höhe darf nicht geringer als 20,- Euro pro Mitglied der Jugendgruppe sein (Stichtag 01.01. eines jeden Jahres). Der Jugendleiter kann über diesen Betrag frei verfügen. Am Ende des Geschäftsjahres (31.12.) ist vom Jugendleiter ein Verwendungsnachweis der Jugendmittel beim Schatzmeister vorzulegen. Die Verwendung der Jugendmittel wird vom Schatzmeister des Vereins überwacht und geprüft. Die Jugendbarkasse ist Bestandteil der jährlichen Kassenprüfung durch die gewählten Kassenprüfer.

10. Jugend-Jahreshauptversammlung und Jugendsprecher.

Der Jugendleiter kann auf Anregung der jugendlichen Vereinsmitglieder oder von sich aus eine Jugend-Jahreshauptversammlung einberufen. Für die Einberufung und Durchführung ist der Jugendleiter zuständig. Er hat dafür zu sorgen, dass alle jugendlichen Vereinsmitglieder rechtzeitig eingeladen werden und ausreichende Kenntnis der vorgesehenen Tagesordnung erhalten. Er kann diese Aufgaben an geeignete Jugendliche delegieren.

Die Förmlichkeiten der allgemeinen Jahreshauptversammlung müssen nicht eingehalten werden; gleichwohl soll darauf hingewirkt werden, dass die Jugendlichen an die Erfordernisse einer sachlichen, effektiven und demokratischen Durchführung von größeren Versammlungen herangeführt werden. Sie sollen auch Funktionen wie die Versammlungsleitung oder die Protokollführung übernehmen.

Die Jugendlichen können auf der Jugend-Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit aus ihren Reihen einen Jugendsprecher wählen, der die Jugendgruppe gegenüber dem Verein und dem Jugendleiter vertritt und als Ansprechpartner sowohl für die Jugendlichen als auch für die erwachsenen Vereinsmitglieder dient. Der Jugendsprecher ist an etwaige mehrheitlich beschlossene Weisungen der Jugendgruppe gebunden.

Die vorstehende Jugendordnung wurde am 18. Januar 2015 auf der Jahreshauptversammlung beschlossen und ist ab dem 27. Oktober 2015 wirksam.

Kassenprüfungsordnung **gemäß § 10 Absatz 1 und § 12 der Satzung**

- Die Kassenprüfung findet jährlich im Januar – also nach dem Ende des Geschäftsjahres – statt. Der Kassenwart stimmt den Termin spätestens bis zum 30. November eines jeden Jahres mit den Kassenprüfern ab und hat den Vorstand unverzüglich über den Termin zu informieren. Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, bei der Kassenprüfung anwesend zu sein.

- Die Prüfer sind verpflichtet, die Unterlagen auf Vollständigkeit (z.B.: Sind alle Belege vorhanden?), Richtigkeit der Buchung (jeder Beleg ist mit der Buchung zu überprüfen) und Verhältnismäßigkeit der Ausgabe (sofern möglich) zu prüfen. Die Prüfer dürfen alles hinterfragen. Ihnen müssen der Kassenprüfer oder gegebenenfalls eine andere sachkundige Person Rede und Antwort stehen.

- Die Kassenprüfer sind berechtigt, eine Zwischenprüfung der Kasse durchzuführen. Dazu ist mit dem Kassenprüfer ein Termin abzustimmen. Auf Wunsch kann der Kassenprüfer eine Aufbereitungszeit von bis zu vier Wochen bis zur Prüfung verlangen. - Der Schatzmeister hat für die Kassenprüfer fortlaufend eine nach Kategorien unterteilte Übersicht aller Einnahmen und Ausgaben eines Geschäftsjahres anzufertigen, die spätestens zum Ende des Geschäftsjahres vollständig sein muss.

- Der vertretungsberechtigte Vorstand hat fortlaufend Listen mit allen im laufenden Geschäftsjahr neu aufgenommenen Vereinsmitgliedern und deren Beiträgen anzufertigen und den Kassenprüfern zum Prüfungstermin vorzulegen. Die Aufnahmeanträge der Neumitglieder sind in originaler oder digitaler Form aufzubewahren.

Den Prüfern ist auf Verlangen Einsicht in die gespeicherten Daten zu gewähren; auf Wunsch sind Ausdrucke anzufertigen.

Die vorstehende Kassenprüfungsordnung wurde am 18. Januar 2015 auf der Jahreshauptversammlung beschlossen und ist ab dem 27. Oktober 2015 wirksam.

Vereinsordnung
gemäß § 5 Absatz 6 und § 10 Absatz 1 der Satzung

Vorfälle:

- Angelerlaubnispapiere nicht vollständig
 - Vorgeschriebenes Anlegequipment (Unterfangkescher etc.) nicht vollständig
- Konsequenz:
- Betroffene werden des Gewässers verwiesen

Vorfälle:

- Nichtbeachtung der Mindestmaße
 - Abfälle am Angelplatz hinterlassen
 - Angeln im Schongebiet
 - Nichtbeachtung der Schonzeiten
 - Beschwerden oder stark negative Kritik (Beleidigung/Rufschädigung) im Internet oder sozialen Netzwerken wie beispielsweise Facebook (auch Beiträge oder Kommentare in Gruppen) über den Vorstand oder andere Vereinsmitglieder
- Konsequenz:
- Der Betroffene erhält bis zu einem halben Jahr eine Vereinssperre.

Vorfälle:

- Vorsätzliches Mitbringen und hinterlassen von Müll, Sperrgut etc. in nicht ganz unerheblichem Umfang
 - Grob vereinschädigendes Verhalten
 - nicht unerhebliche Gefährdung von Mitanglern
- Konsequenz:
- Betroffener wird aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen

Vorfälle:

- Geringfügige Vergehen bei NEU-Mitgliedern (Vereinszugehörigkeit unter einem Jahr)
- Konsequenz:
- Ermessungsspielraum der Fischereiaufseher und des Vorstandes

Vorfälle:

- Bei Randalen/Körperverletzungen infolge von Trunkenheit
- Konsequenz:
- Betroffener wird aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen und es wird Anzeige bei der Polizei erstattet

Vorfall:

- Ist dem Verein durch vorsätzliches Fehlverhalten eines Vereinsmitgliedes ein Schaden entstanden, kann der Vorstand nach billigem Ermessen eine der Schadenshöhe angemessene Geldbuße bis zu einer Höhe von 100,00 Euro gegen dieses Mitglied verhängen, die auch zum pauschalen Schadensersatz dient. Die rechtliche Geltendmachung von Schadensersatz bis zur tatsächlichen Schadenshöhe anstelle der Verhängung einer Geldbuße bleibt dem Verein vorbehalten.
- Konsequenz:
- Geldzahlung bis zu einer Höhe von 100 Euro

Kinder und Jugendliche:

Bei Kindern und Jugendlichen soll bei erstmaligen Vergehen ein großzügiger Ermessungsspielraum gelten. Es sollte jedoch eine kleine, altersgemäße „Bestrafung“ erfolgen.

Fischereiaufseher:

Sollte ein Vergehen durch die Fischereiaufseher des Vereins festgestellt werden, welches zu einer Vereinssanktion führen kann, so hat der Fischereiaufseher dies schriftlich festzuhalten. Gegebenenfalls ist ein ergänzender Kurzbericht vom Fischereiaufseher mit nachfolgenden Angaben zu erstellen: Name des

Betroffenen, Gewässername, Uhrzeit des Vergehens, gegebenenfalls Kfz-Kennzeichen, Datum des Vergehens, Zeugen und eine genauere Schilderung des Vergehens. Der Erlaubnisschein vom Betroffenen ist sofort vorläufig einzuziehen. Die Papiere sind dem 1. Vorsitzenden oder bei Abwesenheit dem 2. Vorsitzenden unverzüglich auszuhändigen. Aussagen wie beispielsweise „einer hat ... gemacht“ oder ähnliches gehören sich für Fischereiaufseher nicht.

Sie sollen den Vorstand unterstützen und selbst im ersten Moment tätig werden. Der Vorstand wird anschließend weitere Entscheidungen treffen.

Die vorstehende Vereinsordnung wurde am 18. Januar 2015 auf der Jahreshauptversammlung beschlossen und ist ab dem 27. Oktober 2015 wirksam.

Wahlordnung **gemäß § 10 Absatz 1 und Absatz 6e der Satzung**

1. Wahl des Wahlleiters

Die Wahl des Wahlleiters gemäß § 10 Absatz 6a der Satzung wird durch die versammelten Mitglieder mittels Abstimmung (per Handzeichen) gewählt. Er muss eine einfache Mehrheit erreichen.

2. Aussprache vor Vorstandswahlen

Vor Beginn einer jeden Vorstandswahl erhalten die Mitglieder das Recht der Aussprache. Dabei können Sie den anderen Mitgliedern vortragen, welche guten oder schlechten Erfahrungen sie mit den einzelnen Mitgliedern des Vorstandes gemacht haben. Dadurch sollen gerade neue Mitglieder oder Mitglieder, die wenige Berührungspunkte mit den Vorstandsmitgliedern hatten, über deren Arbeit in Kenntnis gesetzt werden. Damit soll ausgeschlossen werden, dass es beispielsweise dazu kommt, dass leichtfertig Vorstandsmitglieder wiedergewählt werden, obwohl sie ein deutliches Fehlverhalten im Verein gezeigt hatten. Es kann auch gefragt werden, welchen Umfang einzelne Posten im Vorstand haben. Die Gesprächsführung übernimmt der Wahlleiter.

3. Blockwahlverfahren

Bei Neuwahl des Vorstandes stellt der Wahlleiter die Vertrauensfrage bezüglich des amtierenden Vorstands an die anderen Mitglieder. Dabei werden die Mitglieder gefragt, ob sie den gesamten Vorstand in der unveränderten Besetzung neu für die Amtsdauer von drei Jahren wählen wollen. Die Abstimmung erfolgt wegen § 10 Absatz 6b der Satzung geheim; in entsprechender Anwendung von Satz 2 dieser Vorschrift wird auf dem Wahlzettel „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ vermerkt. Leere Wahlzettel gelten als Enthaltung. Ist eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erreicht, so ist der Vorstand für weitere drei Jahre gewählt. Wollen einzelne Vorstandsmitglieder nach Ablauf der Amtszeit von sich aus nicht mehr zur Wahl antreten, kann diese Vorgehensweise für die verbleibenden Vorstandsmitglieder angewandt werden. Die neu zu besetzenden Ämter werden einzeln gemäß der Satzung gewählt. Wird die Mehrheit von 3/4 der Stimmen für die Wiederwahl des Vorstands nicht erreicht, ist zu den Einzelwahlgängen gemäß der Satzung zurückzukehren.

Die vorstehende Wahlordnung wurde am 18. Januar 2015 auf der Jahreshauptversammlung beschlossen und ist ab dem 27. Oktober 2015 wirksam.